

Gemeinde Rantrum

Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans

Stand Februar 2021

Verfasser:
Planungsbüro Sven Methner
Zingelstraße 50, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779, post@planungsbuero-methner.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.2	Anlass und Ziel der Planung.....	3
2	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	4
2.1	Ziele der Raumordnung.....	4
2.2	Flächennutzungsplan (FNP).....	4
3	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	4
4	Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	5
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	5
4.2	Eingriffsermittlung und -bewertung.....	6
4.3	Ausgleichsermittlung.....	7
5	Umweltbericht.....	8
5.1	Einleitung.....	8
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	10
5.3	Zusätzliche Angaben.....	14
6	Rechtsgrundlagen.....	16

1 Einleitung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 17 umfasst drei Teilbereiche.

Teilbereiche 1 und 2 mit einer Größe von ca. 0,32 ha liegt im Westen in südwestlicher Ortsrandlage und umfasst das Gemeindehaus sowie die Fläche des derzeitigen Schützenheims an der Straße Bannony (SO GH).

Teilbereich 3 hat eine Größe von etwa 0,67 und befindet sich östlich des Ehrenhains nördlich der Straße Bannony. Vorgesehen ist die Anlage eines öffentlichen Parkplatzes.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Gemeinde Rantrum mit 1.874 Einwohnern (Quelle: Statistisches Amt f. Hamburg und Schl-Hol., Stichtag 30.09.2020) liegt ca. 6 km südöstlich des Mittelzentrums Husum, zu dessen Verflechtungsbereich sie gehört.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Rantrum hat im südlichen Bereich der Ortslage umfangreiche sportliche und kulturelle Einrichtungen (Sportanlagen, Freibad, Mehrzweckhalle). Sie verfolgt verschiedene Ziele, für die teilweise eine Änderung des FNP erforderlich wird. Parallel zu den Vorhaben wird der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 17 aufgestellt:

1. Parkplatz: Ein Anlass für die Planung ist, dass für den laufenden Sportanlagenbetrieb, Veranstaltungen sowie für das Freibad im Bereich Bannony lediglich ein Parkplatz zur Verfügung steht, dessen Kapazitäten insbesondere bei zeitgleicher Benutzung mehrerer Nutzergruppen des Gebietes nicht ausreichend sind. In der Folge wird die Straße Bannony zugesperrt, die an den Sportstätten entlang zum Freibad führt. Dies hat in der Vergangenheit bereits dazu geführt, dass Rettungsfahrzeuge bei Einsätzen durch die angespannte Parksituation behindert wurden. Die Gemeinde sieht daher dringenden Handlungsbedarf und möchte eine bisher landwirtschaftlich genutzte Grünfläche am Ehrenhain als zusätzliche Parkplatzfläche ausweisen. Im südwestlichen Bereich des Ehrenhains soll im parallel aufgestellten B-Plan 17 eine neue Verkehrsführung der Straße Bannony geschaffen werden, um eine konfliktträchtige Situation im Kreuzungsbereich vor dem Gemeindehaus bzw. Freibadeingang zu entschärfen. Die verbleibenden Verkehrsflächen werden als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

2. Städtebauliche Neuordnung: Die Gemeinde möchte eine bauleitplanerische Grundlage für die vorhandenen und zukünftigen Nutzungen des Gemeindehauses und des Schützenheims schaffen und einige Punkte zusätzlich städtebaulich neu ordnen.

Aus diesen vielfältigen Gründen hat die Gemeinde die 20. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und stellt parallel den B-Plan Nr. 17 auf.

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Rantrum werden im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2010 und im Regionalplan V aus dem Jahr 2002 festgelegt. Der Entwurf zur Überarbeitung des LEP (Stand 2020) wird berücksichtigt, wird jedoch voraussichtlich keine wesentlichen anderen Ziele umfassen als der derzeit gültige Stand.

Die Gemeinde Rantrum gehört zum Stadt-Umland-Bereich des Mittelzentrums Husum und übernimmt somit Teile der Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum (Kapitel 1.5 LEP). Dadurch kann die Infrastrukturausstattung in der Gemeinde ein höheres Niveau erreichen als in anderen Gemeinden vergleichbarer Größe.

Die städtebauliche Entwicklung soll grundsätzlich in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP). Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung. Die Parkplatzfläche ist für die im Planbereich bestehenden Nutzungen notwendig, so dass großräumige Standortalternativen nicht in Frage kommen. Bereits versiegelte Flächen stehen dafür nicht zur Verfügung.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Die neuen flächigen Gebietsfestsetzungen des Parkplatzes, die Bauflächen um das Gemeindehaus und das Schützenheim herum entsprechen nicht dem gültigen FNP. Die geplante Parkplatzfläche ist bislang als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie soll entsprechend ihrer künftigen Nutzung Parkplatzfläche ausgewiesen werden. Die Teilfläche für das Gemeindehaus ist Bestandteil von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freibad. Das Schützenheim ist im FNP nicht erfasst. Sie sollen als sonstiges Sondergebiet Gemeindehaus (SO GH) ausgewiesen werden. Die Festsetzungen im gültigen FNP entsprechen nicht den aktuellen Planungsabsichten, weshalb für diese Teilflächen die 20. FNP-Änderung durchgeführt wird.

3 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Am südlichen Rand des Siedlungsgebiets der Gemeinde liegt ein Komplex mit zentralen Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen. Unter anderem befinden sich hier die Mehrzweckhalle der Gemeinde, die für Sport und verschiedene Veranstaltungen genutzt wird. Weitere Sportanlagen, eine Reithalle, ein Grillplatz, das Freibad, ein Gemeindehaus u.a. mit Jugendzentrum, das Schützenheim und ein Wohnmobilstellplatz sowie die Waldfläche des Ehrenhains mit Ehrenmal sind ebenfalls Teil dieses Gebietes.

Für die oben aufgezählten öffentlichen Nutzungen steht nur ein größerer Parkplatz an der Mehrzweckhalle mit max. 40-50 PKW-Stellplätzen zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen straßenbegleitend Parkstände am Wohnmobilstellplatz, am Gemeindehaus und am Schwimmbad mit insgesamt max. 60 Stellplätzen. Wenn mehrere der anliegenden Einrichtungen gleichzeitig benutzt werden sowie bei größeren Veranstaltungen, werden regelmäßig die Straßenränder der Straße Bannony zum Parken mitgenutzt. Das führt zu

unübersichtlichen und gefährlichen Verhältnisse insbesondere für die zahlreichen Kinder und Jugendlichen, die die Einrichtungen nutzen. Verkehrsbehinderungen entstehen bei diesen Gelegenheiten sogar für Rettungsfahrzeuge im Einsatz. Im Hinblick auf den geplanten Neubau der Grundschule nördlich der Straße Bannony würde sich diese Situation zukünftig noch weiter verschärfen.

Um für diese Misstände Abhilfe zu schaffen, will die Gemeinde auf einem Grundstück nördlich der Straße Bannony einen zentralen Parkplatz einrichten. Dafür wird eine bisherige Grünlandfenne im Außenbereich in Anspruch genommen. Dies ist unumgänglich, da die Stellplatzfläche eng an die vorhandenen Nutzungen angebunden werden muss. Als planungsrechtliche Grundlage wird die Fläche im Flächennutzungsplan (FNP) künftig als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Parkplatz“ dargestellt. Die prekäre Verkehrs- und Parkplatzsituation im Bereich der Sport-, Freizeit- und Kulturanlagen und -einrichtungen rechtfertigt die Flächeninanspruchnahme für den Parkplatz im Außenbereich.

Darüber hinaus sollen die bestehenden (baulichen) Nutzungen des Gemeindehauses sowie des Schützenheims baurechtlich gesichert und für die zukünftige Nutzung geregelt werden. Dafür werden zukünftig entsprechende „Sonderbauflächen - Zweckbestimmung Gemeindehaus“ dargestellt.

Um diese erforderlichen Planungen umsetzen zu können, ist die Änderung des FNP Voraussetzung. Nähere Regelungen, insbesondere auch zum Umgang mit den Auswirkungen und Eingriffen der Planung werden im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 17 getroffen.

4 Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch die FNP-Änderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Bebauung und Versiegelung zugelassen. Diese Eingriffe sind bei Durchführung der Planung zur Entwicklung der Standorte unvermeidlich. Teilweise (SO-Darstellungen) umfassen sie bereits vorhandene bauliche Vorhaben. Für bereits erfolgte Eingriffe ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB kein Ausgleich erforderlich.

Auf ca. 2.010 qm muss ein Teilbereich der Waldfläche des Ehrenhains für die geplante Verlegung der Straße Bannony entwidmet werden. Diese Waldumwandlung wurde bei der Forstbehörde beantragt und an anderer Stelle ausgeglichen.

Für die Bauleitplanung wurde eine faunistische Potenzialanalyse einschließlich artenschutzrechtlicher Beurteilung erstellt¹.

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Mit der Änderung des FNP wird eine Flächenversiegelung für die Realisierung eines Parkplatzes vorbereitet. Die Maßnahme ist für Rantrum an diesem Standort unverzichtbar, um als zum Stadt-Umland-Bereich des Mittelzentrums Husum gehörende Gemeinde Teile

¹ BioConsult GmbH & Co. KG, Husum, Dezember 2019

der Versorgungsfunktion für den ländlichen Raum übernehmen zu können (siehe a. Kapitel. 2.1). Die Fläche des Sonstigen Sondergebiets Gemeindehaus (SO GH) ist bereits bebaut resp. versiegelt, sodass hier keine unberührte Fläche in Anspruch genommen wird. Für die verkehrliche Entschärfung der Situation am Freibad ist ein Eingriff in die Waldfläche des Ehrenhains unvermeidlich. Dieser Eingriff wird auf das für die Straßenverlegung notwendige Maß beschränkt.

Im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 17 werden die Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung konkretisiert. Dazu gehören beispielsweise Festsetzung der GRZ, Maßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung sowie Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, unter anderem zur Sicherung der Knickstrukturen.

Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten. Ein Bauleitplan, der gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, ist nicht vollzugsfähig und wäre damit ungültig. Gemäß § 44 (5) BNatSchG liegt bei Bauleitplanverfahren dann kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um Tötungen von Individuen oder Zerstörung von Brutplätzen geschützter Arten zu vermeiden, müssen bei der Umsetzung der Planung unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden, die nicht in der Bauleitplanung geregelt werden können. So dürfen beispielsweise Bäume und Gebüsche nur außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern, also von Anfang August bis Ende Februar gefällt werden. Die Baufeldräumung muss zur Vermeidung der Brut von Offenlandarten bis März erfolgen und eine Ansiedlung danach durch Vergrämung verhindert werden.

Als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind an mehreren Stellen Knicks vorhanden. Geschützte Biotop dürfen grundsätzlich nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden. Soweit möglich, werden die Knicks im parallel aufgestellten B-Plan 17 gesichert. Das Entfernen von Knicks oder Teilen davon ist nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde und mit angemessenem Ersatz möglich. Dies betrifft im Plangebiet insbesondere die Erschließungszufahrten zum Parkplatz. Nähere Regelungen dazu können jedoch erst auf der Ebene des nachfolgenden B-Plans getroffen werden. Nördlich des Parkplatzes wird ein Pflanzstreifen für Knickbepflanzung ausgewiesen, der an dieser Stelle als Abgrenzung zu den nördlich angrenzenden Baugebieten städtebaulich relevant ist.

4.2 Eingriffsermittlung und -bewertung

Das Sondergebiet für den Parkplatz wird als Intensivgrünland genutzt. Die Sonstigen Sondergebiete SO GH werden bereits baulich genutzt und sind teilversiegelt. Die Flächen für den Parkplatz (P) waren bisher im FNP als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen und sind unbebaut.

Die bestehenden Freiflächen gehen als Lebensraum verloren, vorhandene Vegetation kann teilweise oder ganz beseitigt werden. Bebauung und Versiegelung führen zu Eingriffen in den Boden- und Wasserhaushalt.

4.3 Ausgleichsermittlung

Die genaue Bemessung der Eingriffe und des notwendigen Ausgleichs wird auf die Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans verlagert, da erst dort die detaillierten Nutzungsmöglichkeiten auf den Flächen festgesetzt werden.

Generell sollten für die verursachten Eingriffe Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen bzw. zu Feuchtgrünland extensiviert werden, um die ökologischen Funktionen, die durch die Eingriffe verloren gehen, wieder herzustellen.

Für die Umwandlung der Waldflächen ist Ersatzaufforstung in angemessenem Umfang (hier im Flächenverhältnis 1:2, also auf doppelter Ausgleichsfläche) zu leisten. Die entsprechenden Flächen werden über die Zuordnung von Öko-Konto-Maßnahmen in der Gemeinde Fresendelf (Gemarkung Fresendelf, Flur 2, Flurstücke 4 und 5) nachgewiesen.

Unberührt davon sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu beurteilen. Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten. In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann.

Als streng geschützte Arten können Amphibien sowie Brutvögel von der Planung betroffen sein (siehe dazu beigefügten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Gehölzbrütern kann die dargestellte Neuanlage von Knicks gelten. Der artenschutzrechtliche Ausgleich für den Moorfrosch kann im Rahmen der im Bebauungsplan Nr. 17 vorgesehenen Maßnahme im südlichen der Plangebiet erfolgen. Hier sollen die Uferbereiche der beiden dort bestehenden Gewässer abgeflacht und verschattende Gehölze innerhalb der Fläche entfernt werden, während die Gehölzstrukturen am Rand der Fläche erhalten bleiben.

Zusammen mit den unter 4.1 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen können somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung vermieden werden.

Als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG SH sind Knicks im Plangebiet vorhanden. Eine mögliche Beseitigung bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. Dies betrifft die Knicks, die entlang der neu ausgebauten Straße Bannony (einschließlich Zufahrten zum geplanten Parkplatz) entfernt werden müssen. Dafür sind Ersatzknicks im Verhältnis 1:2 (also in doppelter Länge) neu anzulegen. Die genaue Ermittlung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans Nr. 17.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Darstellung der Planungsinhalte und -ziele

5.1.1.1 Beschreibung des Standortes

Das Plangebiet mit seinen drei Teilbereichen liegt im südlichen Teil der Ortslage Rantrums zum größten Teil im planungsrechtlichen Außenbereich. Es ist durch intensiv genutztes Grünland sowie teilweise lückenhafte Knickstrukturen in den Randbereichen des Teilbereichs 3 geprägt. Im Westen befindet sich das Gemeindehaus mit Jugendzentrum (Teilbereich 1) sowie das Schützenheim (Teilbereich 2). Außerhalb des Plangebietes befinden sich südlich der Straße Bannony weitere kulturelle und sportliche Anlagen wie Freibad, Reitplatz, Reit- und Mehrzweckhalle, Tennis- und Fußballplatz. Nördlich des Teilbereiches 2 und westlich des Teilbereiches 3 schließt sich außerhalb des Plangebietes der Ehrenhain/Ruheforst mit Baumbestand an, der mit einem Teilstück im südwestlichen Bereich in das Plangebiet zur Verlegung der Straße Bannony einbezogen wird. Östlich des Teilbereichs 3 befinden sich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Nach Norden hin befindet sich ein Grünzug (Naturerlebnisraum), der einen Puffer zwischen dem Teilbereich 3 und der im B-Plan Nr. 16 ausgewiesenen Schule sowie des nördlich gelegenen Ortes bildet.

5.1.1.2 Ziele und Festlegungen der Planung

Die Gemeinde Rantrum hat im südlichen Bereich der Ortslage umfangreiche sportliche und kulturelle Einrichtungen (u.a. Sportanlagen, Freibad, Mehrzweckhalle).

Ein Anlass für die Planung ist, dass für den laufenden Sportanlagenbetrieb, Veranstaltungen sowie für das Freibad im Bereich Bannony lediglich ein Parkplatz zur Verfügung steht, dessen Kapazitäten insbesondere bei zeitgleicher Benutzung mehrerer Nutzergruppen des Gebietes nicht ausreichend sind. In der Folge wird die Straße Bannony zugeparkt, die an den Sportstätten entlang zum Freibad führt. Dies hat in der Vergangenheit bereits dazu geführt, dass Rettungsfahrzeuge bei Einsätzen durch die angespannte Parksituation behindert wurden. Die Gemeinde sieht daher dringenden Handlungsbedarf und möchte eine bisher landwirtschaftlich genutzte Grünfläche am Ehrenhain als zusätzliche Parkplatzfläche ausweisen. Im südwestlichen Bereich des Ehrenhains soll im parallel aufgestellten B-Plan 17 eine neue Verkehrsführung der Straße Bannony geschaffen werden, um eine konflikträchtige Situation im Kreuzungsbereich vor dem Gemeindehaus bzw. Freibadeingang zu entschärfen. Die verbleibenden Verkehrsflächen werden als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

Zum Zweiten möchte die Gemeinde eine bauleitplanerische Grundlage für die vorhandenen und zukünftigen Nutzungen des Gemeindehauses und des Schützenheims schaffen und einige Punkte zusätzlich städtebaulich neu ordnen.

Für alle diese geplanten Vorhaben und Maßnahmen ist eine Änderung des FNP erforderlich.

5.1.1.3 Art, Umfang und Flächenbedarf des Vorhabens

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1 ha und gliedert sich in drei Teilbereiche.

Teilbereiche 1 und 2 mit einer Größe von ca. 0,32 ha liegt im Westen in südwestlicher Ortsrandlage und umfasst das Gemeindehaus an der Straße Bannony (SO GH).

Teilbereich 3 hat eine Größe von etwa 0,67 ha und befindet sich östlich des Ehrenhains nördlich der Straße Bannony und ist für die Anlage eines Parkplatzes vorgesehen.

5.1.2 Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele

5.1.2.1 Relevante Umweltschutzziele

Für die Bauleitplanung relevante Umweltschutzziele befinden sich in allgemeingültiger Form in den verschiedenen Fachgesetzen und speziell gebietsbezogen z.B. in Schutzgebietsausweisungen oder Darstellungen in Fachplänen.

Allgemeine gesetzliche Ziele, die für die Planung relevant sind, sind insbesondere

- Gebot der flächenschonenden Planung (u.a. mit dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung)
- der allgemeine Schutz und die Erhaltung der Entwicklungsfähigkeit von Natur, Landschaft, Boden- und Wasserhaushalt einschließlich dem Ausgleich von Eingriffen
- die Klimaschonung
- Arten- und Lebensraumschutz, auch hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit (z.B. durch Biotopverbundsysteme)
- der Schutz der Umwelt vor Schadstoffeinträgen
- der Immissionsschutz
- der Hochwasserschutz

In 800 m südlicher Entfernung beginnen Flächen des EU-Vogelschutzgebietes Eider-Trenne-Sorge-Niederung. Auswirkungen auf das Schutzgebiet können auf Grund der Entfernung und Lage innerhalb des Ortes Rantrum ausgeschlossen werden. In den Randbereichen der Teilbereiche 1 und 3 verlaufen teilweise Knicks, die gesetzlich geschützt sind. Vor Eingriffen in Knicks ist bei der zuständigen Fachbehörde ein Antrag auf Befreiung zu stellen. Andere gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5.1.2.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Die Umweltschutzziele, die durch die Planung berührt werden können, werden als öffentliche Belange in die planerische Abwägung eingestellt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann. Als Kompensationsmaßnahme für die Planung kommen Aufwer-

tung von Grün- oder Ackerlandflächen durch Nutzungsextensivierung und biotopgestaltende Maßnahmen in Betracht. Die Kompensationsmaßnahmen werden im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 18 detailliert dargestellt.

Eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung wurde durch das Büro BioConsult SH mit Sitz in Husum durchgeführt. Die darin empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden berücksichtigt, soweit dies auf der Ebene des Flächennutzungsplans möglich ist.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

5.2.1.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Flächennutzung, Arten und Biotope

Die Plangebiete haben eine Größe von insgesamt ca. 1 ha. Etwa 0,3 davon sind bereits bebaut oder genutzt (Gemeindehaus, Schützenheim), der Rest (Stellplatzflächen) wird neu gestaltet bzw. bebaut. Diese Flächen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen. Als gesetzlich geschützte Biotope sind in Randbereichen der Teilflächen teilweise Knicks vorhanden. Nördlich des Teilbereiches 3 befindet sich außerhalb des Plangebietes ein kleiner See mit umgebender Gehölzstruktur an einem Spazierweg. In 800 m südlicher Entfernung beginnen Flächen des EU-Vogelschutzgebietes Eider-Trenne-Sorge-Niederung.

Im Westen des Teilbereichs 3 schließt sich ein mit Bäumen bestandener Ehrenhain mit Ehrenmal an.

Für die Ermittlung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung wurde ein entsprechender Fachbeitrag zur Bauleitplanung erstellt². Dieser umfasst jedoch die Plangebiete der B-Pläne 16 und 17, also ein wesentlich größeres Gebiet als den Geltungsbereich der 20. FNP-Änderung.

Das untersuchte Arteninventar beschränkt sich auf die streng geschützten Arten, erlaubt aber dennoch einen guten Überblick über die Ausstattung des Plangebiets.

Aufgrund der Habitatansprüche könnten sieben Fledermausarten potentiell im Plangebiet vorkommen: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus. Alte Gehölze oder Gebäude wären geeignete Winter- und Sommerquartiere für Fledermäuse.

Als geschützte Amphibienarten können Kammmolche, Laubfrosch und Moorfrosch potentiell im Plangebiet in den vorhandenen Gewässern vorkommen.

Außerdem können unterschiedliche europäische Vogelarten als Brutvögel (Feldlerche, Gehölz-, Offenland-, Binnengewässer-/Röhrichtbrüter) oder Nahrungsgäste (Kiebitz, Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule sowie Weißstorch) vorkommen. Rast- und Zugvögel sind aufgrund der kleinstrukturierten und bereits vorgenutzten Fläche nicht zu erwarten.

2 BioConsult, a.a.O.

5.2.1.2 Boden

Das Plangebiet liegt auf Geestböden am Rande zur Marsch im Westen. Charakteristisch ist Braunerde mit Anteilen von Plaggenesch, Pseudogley-Braunerde und Kolluvisol. Die Bodenartenschichtung bis 2 m Tiefe ist Sand über Lehmsand über sehr tiefem Sandlehm.

Bedeutung für den Naturhaushalt haben Böden vor allem als Lebensraum, als Standortmedium für Biotope sowie als Speicher (z.B. für Wasser und Nährstoffe) und Filter (z.B. für Schadstoffe). Geestböden sind auf Grund ihrer sandigen Beschaffenheit weniger als Wasserspeicher geeignet und weniger anfällig gegen Schadstoffeintrag als Marschböden.

5.2.1.3 Wasser

Es ist auf Grund des sandigen Geestbodens von einem relativ tief liegenden Grundwasserspiegel auszugehen. Die in ca. 4,5 km nordöstlich gelegene Grundwassermessstelle Oldersbek Grüntal (Nr. 1294) weist einen Grundwasserstand von 9,58 mNN (gemessen am 14.08.2019) bei einer Geländehöhe von 13,85 m auf. Ähnliche Verhältnisse dürften auch im Plangebiet zu erwarten sein. Außerdem befinden sich außerhalb des Plangebiets jeweils ein Kleingewässer im Ehrenhain sowie im Grünzug nördlich des Plangebiets.

Der Wasserhaushalt ist insbesondere gegenüber Versiegelungen empfindlich, die für schnelleren Wasserabfluss und damit für eine zusätzliche hydraulische Belastung der Entwässerungsgräben sorgen. Auch Schadstoffeinträgen können die Gewässergüte schädigen.

5.2.1.4 Klima/ Luft

Kleinklimatisch hat das Gebiet für die Siedlungsbereiche aufgrund der Größe der umgebenden Freiflächen und der topografischen Situation nur begrenzte Funktion. Rantrum ist kleinklimatisch nicht sonderlich belastet.

5.2.1.5 Landschaftsbild

Das Plangebiet bzw. seine Umgebung ist bisher bereits durch anthropogene Nutzung geprägt, dient selbst jedoch dem typischen Kulturlandschaftsbild der Geest. Kennzeichnend für das Plangebiet sind vor allem die landwirtschaftlich genutzten Flächen, daneben in geringerem Maße die mit Gemeindehaus und Schützenheim bebauten Flächen.

5.2.1.6 Mensch/ Erholungsnutzung/ Immissionen

Die vorhandenen sportlichen und kulturellen Einrichtungen mit ihren Außenanlagen, Sport- und Freizeitflächen sowie das Freibad stellen einen hohen Erholungs- und Freizeitwert dar. Die für eine Überplanung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen haben hingegen nur einen geringen Erholungswert, da sie nicht offiziell zugänglich sind. Immissionen mit Auswirkungen auf Menschen und deren Gesundheit bestehen bisher nicht.

5.2.1.7 Kultur- und Sachgüter

Wesentliche Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Betroffen ist lediglich die südwestliche Spitze des Ehrenhains mit seinem Baumbestand, jedoch nicht

das Ehrenmal. Andere wesentliche Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet.

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz SH hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen im Ökosystem vielfältige Wechselwirkungen, die durch bauliche Planungen beeinflusst werden. Relevant in Bezug auf Bebauung und Versiegelung ist z.B. der Wegfall versiegelter Bodenflächen als Speichermedium für den Wasserhaushalt und als Standort für Vegetation, die wiederum als Lebensraum dient. Für Geestböden kann festgestellt werden, dass sie auf Grund ihrer sandigen Beschaffenheit als Speichermedien weniger geeignet sind als beispielsweise Marschböden.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Grünlandflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Es ist davon auszugehen, dass der bestehende Parkplatz an den Sporthallen auch künftig dem Kfz-Aufkommen nicht gewachsen sein wird und somit auf der Straße Bannony geparkt wird. Der Parkdruck auf der Straße Bannony bliebe weiterhin bestehen, sodass es zu Spitzenzeiten (Veranstaltungen, Freibadbesucher) zu Beeinträchtigungen von Fußgängern und Radfahrern kommen wird, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Grundschulkindern, die künftig in diesem Bereich sein werden. Bei diesen Gelegenheiten wird auch die Behinderung von Rettungsfahrzeugen durch eine unzureichende Rettungsgasse zu einer Gefahrenquelle. Auch die verkehrliche Situation am Freibad würde sich nicht ändern und weiterhin eine potenzielle Konfliktzone zwischen Kraftfahrzeugverkehr und nichtmotorisierten Besuchern darstellen. Die Sport- und Freizeitflächen sowie die dazugehörigen Gebäude würden vermutlich auch weiterhin wie bisher genutzt werden.

Eingriffe in Knicks wären bei Nichtumsetzung der Planung nicht erforderlich.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung

Baubedingte erhebliche Auswirkungen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird im Rahmen der Errichtung des Parkplatzes zur Flächenversiegelung bzw. -befestigung auf bisherigen Freiflächen führen. Beim Bau werden die bestehende Vegetation und die oberste Bodenschicht einschließlich der damit verbundenen Nahrungs- und Lebensräume für Tiere beseitigt und der Boden verdichtet.

Die neu zu überbauenden und versiegelten Flächen werden dem natürlichen Stoffaustausch des Boden- und Wasserhaushalts weitgehend entzogen und verdichtet. Auch als Puffer und Speicher können die Böden nicht mehr dienen. Niederschlagswasser wird von bebauten und versiegelten Flächen schneller in die Oberflächengewässer abgeführt. Bei Umsetzung der Planung können bis zu ca. 0,7 ha Fläche „verbraucht“, d.h. umgestaltet werden.

Das Ortsbild wird durch die Parkplatzfläche nur geringfügig beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf gemäß § 44 BNatSchG geschützte Arten werden aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag entnommen, der den Planunterlagen beigelegt ist.

Relevante, gefährdete Arten können im Untersuchungsgebiet der Kammmolch, der Laubfrosch und der Moorfrosch sein. Außerdem ist davon auszugehen, dass Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus vorkommen, sowie je nach Jahreszeit auch der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus. Weitere Fledermausarten werden nicht betroffen sein, da keine alten Gehölzbestände oder Gebäude entnommen werden. Die Betroffenheit weiterer geschützter Arten bei Insekten, Vögeln oder Weichtieren ist unwahrscheinlich. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten werden durch die Planung nicht negativ betroffen. Von den vorkommenden Vogelarten können Gehölzbrüter durch Beseitigung von Knicks sowie Offenlandbrüter durch die Bebauung der Wiesenflächen betroffen werden, indem Bruthabitate verloren gehen. Nahrungsgäste sind durch die Planung voraussichtlich nicht wesentlich betroffen. Laichgewässer von Amphibien sind durch die Planung nicht betroffen, jedoch können angrenzende Flächen, auf denen sich Amphibien ebenfalls aufhalten oder die sie durchwandern könnten, betroffen werden. Die Auswirkungen können jedoch durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen so reduziert werden, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung entstehen.

Zeitlich begrenzt werden baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) auftreten.

Es werden übliche Baustellenabfälle entstehen, die durch den Bauherrn bzw. die ausführenden Unternehmen der geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen

Mit Betrieb des Parkplatzes östlich des Ehrenhains können Lärm- und eventuell erhöhte Abgasemissionen vor allem auf das nördlich anschließende und geplante Wohnbaugebiet einwirken. Durch die über die gesamte Breite des Parkplatzes angelegte Pufferzone des neu anzulegenden Knicks werden diese Auswirkungen jedoch abgemildert. Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen nur temporär bei Großveranstaltungen oder parallel laufenden Nutzungen zu erwarten.

Weitere erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht. Risiken, z.B. durch Unfälle oder Katastrophen, oder Auswirkungen durch spezielle eingesetzte Techniken und Stoffe, entstehen nicht in erheblichem Ausmaß.

5.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Das konkrete Maß der Auswirkungen der Planung kann erst auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans Nr. 17 konkret benannt werden, da erst dort detaillierte Festsetzungen zur baulichen Nutzung getroffen werden. Daher werden an dieser Stelle die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nur allgemein beschrieben.

Die Eingriffe durch die Umsetzung der Planung sollen zunächst so gering wie möglich gehalten werden, z.B. durch Reduzierung des Versiegelungsgrads der Bauflächen und Beachtung der störungsempfindlichen Fortpflanzungs- und Brutzeiten bei der Bauzeitenplanung. Auch die Knicks sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Für den Lebensraumverlust und die Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Für Knickstrukturen, die beseitigt werden, müssen im Verhältnis 1:2 neue Knicks angelegt werden. Waldflächen, die in Anspruch genommen werden, müssen ebenfalls im Verhältnis 1:2 an geeigneter Stelle durch Ersatzaufforstung kompensiert werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen - soweit möglich - im Plangebiet selbst umgesetzt werden, um die ökologischen Funktionen in möglichst räumlicher Nähe zu ersetzen.

5.2.5 Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel ist die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen im Süden der Ortslage Rantrums, um Synergieeffekte durch kurze Wege zwischen den einzelnen Freizeit- und Sportangeboten, Einrichtungen und der im B-Plan Nr. 16 geplanten Schule, gemeinsame Verkehrsanbindung und Parkplätze erzielen. Die Entzerrung der Parkplatzsituation an den Sportstätten, dem Freibad und der Mehrzweckhalle und die Verlegung eines Teilstückes der Straße Bannony sorgen für eine Entlastung der Straße sowie für größere Sicherheit durch Trennung des Kfz-Verkehrs von nichtmotorisierten Besuchern im Knotenpunkt Freibad/Gemeindehaus/Schützenheim. Die Lage des Parkplatzes ist zudem an die Lage der Veranstaltungsstätten gebunden und an anderer Stelle nicht zielführend. Die Lage zwischen Freibad und Sporthallen/Mehrzweckhalle stellt die ideale Lösung dar.

Für die Teilbereiche 1 und 2 werden vorhandene Nutzungen planungsrechtlich lediglich neu geordnet und gesichert.

Insgesamt ist also festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Planungsziele keine wesentlichen anderen Planungsmöglichkeiten bestehen, die mit erkennbar geringeren Auswirkungen verbunden sind.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichts wurde auf vorhandene und öffentlich zugängliche Quellen und Planwerke zurückgegriffen, da diese in der für die Planung ausreichenden Detailschärfe vorliegen.

Die Bestandsaufnahme im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung erfolgte durch Ortsbegehung und Auswertung vorhandener Artnachweise und Verbreitungsdaten.

5.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen sind baubedingt. Daher können die Auswirkungen im Rahmen der üblichen bauaufsichtlichen Tätigkeit überwacht werden. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Rantrum weist im Süden des Siedlungsgebietes umfangreiche kulturelle und sportliche Veranstaltungsstätten auf (Freibad, Sporthallen und -plätze, Mehrzweckhalle). Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans verfolgt die Gemeinde mehrere Ziele:

1. Einrichtung eines Parkplatzes: Bislang stand ein Parkplatz am Rande der Sportanlagen zur Verfügung, dessen Kapazitäten bei höherem Besucheraufkommen, beispielsweise zu Veranstaltungen oder bei Hochbetrieb im Freibad, nicht ausreichen. In der Folge wird die Straße Bannony zugesperrt, die entlang der Sportstätten zum Freibad führt. Dies hat Konsequenzen auf die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern, aber für die Einsätze von Rettungsfahrzeugen, da die erforderliche Rettungsgasse in der Vergangenheit oft nicht freigehalten wurde. Die Gemeinde hat daher beschlossen, durch die Ausweisung eines Parkplatzes an der Straße Bannony Abhilfe zu schaffen um die Parkplatzsituation dadurch zu entschärfen.
2. Städtebauliche Neuordnung: Die Nutzungen des Gemeindehauses sowie des Schützenheimes sollen zusätzlich planungsrechtlich gesichert werden.

Mit der Herstellung der befahrbaren Parkplatzflächen sind Eingriffe in die Arten- und Biotopstruktur, Boden- und Wasserhaushalt verbunden. Für die geplanten Parkplatzflächen werden landwirtschaftlich genutzte Grundlandflächen in Anspruch genommen, für die an anderer Stelle Ausgleich geschaffen wird. Dies wird auf Ebene des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 17 konkretisiert.

5.3.4 Quellenangabe

Dem Umweltbericht liegen folgende Quellen, die für Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, zu Grunde:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (www.umweltdaten.landsh.de)
- Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd 5 Brutvogelatlas; Berndt, Koop, Struwe-Juhl; Wachholtz Verlag, 2003
- Neuer Biologischer Atlas, Heydemann; Wachholtz Verlag 1997
- Digitaler Atlas Nord (www.danord.gdi-sh.de)

- Ortsbegehung
- BioConsult GmbH & Co. KG: Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Betrachtung, Husum, Dezember 2019

6 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) .

1. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
2. 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)
4. Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162
5. Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz - LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014, GVOBl. Schl.-H., S.8), zuletzt geändert 05.04.2017 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 6, S. 222)
6. Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719)
7. Regionalplan für den Planungsraum vormals V des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 11. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002, 747)